

ANFRAGE von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen)

betreffend Hundeabgabe Gemeinden

Gemäss § 23 des Hundegesetzes zahlen die Halterin oder der Halter für jeden gehaltenen Hund eine Abgabe von 70.-- Franken bis 200.-- Franken je Kalenderjahr in den Gemeinden. Die Gemeinden legen dabei die genaue Höhe der Abgabe fest.

Des Weiteren leisten die Gemeinden gemäss dem gleichen Paragraphen an den Kanton eine Abgabe von höchstens 50.-- Franken pro Kalenderjahr und «nicht von der Abgabe befreiten» Hund.

In der Hundeverordnung wurde im § 20 der von den Gemeinden an den Kanton zu leistende Beitrag auf 30.-- Franken pro Jahr und Hund festgelegt.

In der gleichen Verordnung wird festgelegt, welche separaten Gebühren für einzelne Massnahmen, Bewilligungen und Aufgaben durch das Veterinäramt direkt bei den Hundehaltern und -halterinnen erhoben werden. Ausserdem wird festgehalten, dass «die Gebühren nach dem personellen Aufwand, dem Zeitaufwand und nach der Bedeutung der Sache» festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch waren die Gebühren, die das Veterinäramt im Jahr 2010 basierend auf der Hundeverordnung eingenommen hat?
2. Welchen Anteil daran machten die 30.-- Franken Pauschalabgabe der Gemeinden pro Hund aus?
3. Für welchen detaillierten Verwendungszweck wurden die Mittel aus den Pauschalabgaben der Gemeinden eingesetzt?

Jörg Kündig
Martin Farner
Linda Camenisch